

KFZ-KASKOVERSICHERUNG

Gesetzesänderung: Sachverständigenverfahren nicht mehr zulässig und deshalb nicht mehr nötig?

Die Erweiterung des Katalogs der „Klauselverbote“ in § 309 BGB um eine Nr. 14 führt nach Einschätzung von VK dazu, dass ein Sachverständigenverfahren vor einer Klage über die Höhe des Schadens im Kaskofall künftig nicht mehr zulässig und deshalb nicht mehr nötig ist. Erfahren Sie mehr zum Hintergrund und den Konsequenzen dieser Gesetzesänderung.

1. Sachverständigenverfahren ist schwerfällig, teuer und lästig

In den Allgemeinen Kraftfahrtversicherungsbedingungen (AKB-Musterbedingungen) des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), die in diesem Punkt wohl von nahezu allen Versicherungsgesellschaften übernommen wurden, heißt es unter A.2.6.1:

■ A.2.6.1

Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten muss vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

In der Praxis als Sachverständigenverfahren bezeichnet läuft das Ganze wie folgt ab:

- Sowohl der VR als auch der VN müssen je einen Sachverständigen als Ausschussmitglied benennen.
- Die Ausschussmitglieder wählen anschließend einen Obmann.
- Nunmehr müssen die Ausschussmitglieder versuchen, einen gemeinsamen Standpunkt zu finden.
 - Gelingt Ihnen das, erstellen sie ein gemeinsames Gutachten.
 - Gelingt Ihnen das nicht, entscheidet der Obmann.

Wichtig | Das Verfahren ist schwerfällig und teuer. Viele Rechtsschutzversicherer decken die Kosten, die nach dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen verteilt werden, nicht ab. Die Folge ist, dass die VN oft klein begeben und berechnete, aber vom VR vorenthaltene Ansprüche nicht weiterverfolgen. In der Fachliteratur war insoweit von der „Schlichtungsfalle“ die Rede. Es gibt auch Gerichtsurteile, die das Sachverständigenverfahren jedenfalls bei kleinen Differenzen als Versuch werten, den VN von der Durchsetzung seiner Rechte abzuhalten (LG Kempten 25.3.15, 52 S 1550/14, Abruf-Nr. 144951; AG Lindau 1.7.15, 2 C 79/15, Abruf-Nr. 144952).

An dieser Stelle trifft die Gesetzesergänzung vom 26.2.16 die VR empfindlich.

Klausel in
den AKB ...

... zum Sachverständigenverfahren ...

... fällt unter neues
Klauselverbot

2. Eine unauffällige BGB-Änderung rückt nun in den Blickpunkt

AKB sind nach der gesetzlichen Definition aus § 305 BGB auch Allgemeine Geschäftsbedingungen. Denn sie sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert und stehen außerhalb von Flottenversicherungen auch nicht zur Verhandlung. Sie werden also im Sinne des Gesetzes „gestellt“.

Weil man im „Kleingedruckten“ manches gut verstecken kann, sieht das Gesetz in den §§ 307 ff. BGB eine gerichtliche Kontrolle der AGB vor. Dazu stellt es auch einen Katalog von typischen Regelungen auf, die per se unzulässig sind. Das sind die sogenannten Klauselverbote. Die Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit sind in § 309 BGB geregelt. Diese Verbote gelten, ohne dass die Klauseln noch einmal individuell auf die Waage der Zumutbarkeit gelegt werden. Der um eine Nr. 14 erweiterte Katalog in § 309 bestimmt nunmehr:

■ § 309 Nr. 14 BGB:

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

...

14. (Klageverzicht)

eine Bestimmung, wonach der andere Vertragsteil seine Ansprüche gegen den Verwender gerichtlich nur geltend machen darf, nachdem er eine gütliche Einigung in einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung versucht hat.

Das Klauselverbot ohne Wertungsmöglichkeit ...

3. Sachverständigenverfahren von der Regelung wohl betroffen

Nach dem Wortlaut bestehen aus VK-Sicht keine Zweifel, dass damit das zwingend vorgeschaltete Sachverständigenverfahren beim Streit um die Höhe des Schadens in das Reich der Geschichte gehört. Denn das Sachverständigenverfahren ist ja ein Verfahren, durch das der VN zunächst davon abgehalten wird, seine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen, weil er sich gütlich, außergerichtlich mit dem VR einigen soll.

... lässt das Sachverständigenverfahren wohl entfallen

PRAXISHINWEISE |

- Wenn die Gerichte das auch so sehen, was sicher bald erkennbar werden wird, lassen sich Differenzen viel schneller und vor allem unter dem Schutz des Rechtsschutzversicherers des VN klären.
- Insbesondere vor dem Hintergrund der massenhaften Kürzungen hinsichtlich der Erstattungsansprüche bei Glasschäden werden sich voraussichtlich kurzfristig VN finden, die die Meinung der Gerichte dazu testen.
- Da Kaskoansprüche nur eingeschränkt abgetreten werden können, ist es sinnvoll, in den ersten Verfahren nicht aus abgetretenem Recht vorzugehen. Hier ist es besser, wenn nicht die Werkstatt, sondern der VN selbst in die Schlacht zieht. Denn dann gibt es einen Streitpunkt weniger, der Prozess kommt so direkt auf den Punkt.

4. So können Sie reagieren

In entsprechenden Fällen können Sie mit der folgenden Musterformulierung im vorgerichtlichen Verfahren gegen eine Kürzung des VR vorgehen.

Diese Musterformulierung finden Sie auch zum Download auf der VK-Homepage vk.iww.de im Downloadbereich unter der Rubrik Kfz-Versicherung.



DOWNLOAD
vk.iww.de

MUSTERFORMULIERUNG / Klausel zum SV-Verfahren unwirksam

Wir bitten Sie, hinsichtlich Ihrer Ablehnung der Erstattung der Reparaturrechnung in voller Höhe zu bedenken, dass die Klausel im Versicherungsvertrag, die vor der Klage ein Sachverständigenverfahren vorschreibt, unwirksam ist.

Allgemeine Kraftfahrversicherungsbedingungen sind nach der gesetzlichen Definition aus § 305 BGB auch Allgemeine Geschäftsbedingungen. Denn sie sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert und stehen außerhalb von Flottenversicherungen auch nicht zur Verhandlung. Sie werden also im Sinne des Gesetzes „gestellt“.

Weil man im „Kleingedruckten“, wie der Volksmund die AGB nennt, manches gut verstecken kann, weil das ohnehin kaum jemand liest, sieht das Gesetz in den §§ 307 ff. BGB eine gerichtliche Kontrolle der AGB vor. Dazu stellt es auch einen Katalog von typischen Regelungen auf, die per se unzulässig sind. Das sind die sogenannten „Klauselverbote“.

Die Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit sind in § 309 BGB geregelt. Das sind die Verbote, die absolut gelten, ohne dass die Klauseln noch einmal individuell auf die Waage der Zumutbarkeit gelegt werden.

Neu ist die Regelung in § 309 Nr. 14 BGB:

„Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam...

14. (Klageverzicht)

eine Bestimmung, wonach der andere Vertragsteil seine Ansprüche gegen den Verwender gerichtlich nur geltend machen darf, nachdem er eine gütliche Einigung in einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung versucht hat.“

Das Sachverständigenverfahren ist von dieser Regelung zweifelsfrei betroffen. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung bestehen keine Zweifel, dass damit das zwingend vorgeschaltete Sachverständigenverfahren beim Streit um die Höhe des Schadens in das Reich der Geschichte gehört.

Denn das Sachverständigenverfahren ist ja ein Verfahren, durch das der VN zunächst davon abgehalten wird, seine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Es soll zunächst eine gütliche, also außergerichtliche Einigung herbeigeführt werden.

Bitte überprüfen Sie noch einmal Ihre Abrechnung. Wenn Sie bei der Kürzung bleiben, werden wir dagegen klagen.